

# Unsere Kinder – ein wirtschaftliches Risiko für Versicherungen?

Immer wieder erreichen uns Anfragen zur Versicherbarkeit herzkranker Kinder in der privaten Vorsorge. Über dieses Thema sprachen wir mit Herrn Andreas de Groot, Vater eines herzkranken Sohnes und freier Versicherungsmakler.



Bei allen Herz-Kindern, stand am Anfang zu jedem Kind eine individuelle Diagnose mit mehr oder weniger weitreichenden Folgen für das weitere Leben. So auch bei unserem Sohn Jonathan 16 Jahre alt, Esoophagusatresie Typ 3b (Fehlbildung der Speiseröhre), ASD, VSD, pulmonale Stenose und Aortenstenose. Nachdem die ersten Jahre von Operationen, Krankenhausaufenthalten und Arztbesuchen geprägt waren, konnten wir uns etwa seit der Einschulung, langsam als Familie auf das „normale“ Leben konzentrieren.

Ich arbeite seit neun Jahren als freier Versicherungsmakler und wollte unseren Sohn mit den notwendigen Versicherungen versorgen bzw. ihn einbeziehen. Bei der Recherche merkte ich jedoch, dass dies selbst bei ganz banalen Versicherungen (private Haftpflichtversicherung) schon zu einem Problem werden kann, denn in dieser Versicherung ist die Deliktunfähigkeit der versicherten Kinder oder Personen von zentraler Bedeutung. Bei manchen Versicherungen ist die Versicherbarkeit möglicherweise, da eine Klausel in den Versicherungsbedingungen hinterlegt ist, die deliktunfähige Personen evtl. ausschließen könnte, insbesondere wenn ein Grad der

Behinderung (GdB) im Schwerbehindertenausweis vorliegt.

Nun interessierte mich immer mehr, welche Versicherungsarten und Formen überhaupt in Frage kommen. Dabei zeigte sich, dass es eine pauschale Aussage nicht geben kann, da es immer von der einzelnen Person abhängt, von der Diagnose und Krankheitsverlauf und Schwere.

Sobald es Versicherungsarten sind, die Gesundheitsangaben verlangen wie in der Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Risikolebensversicherung, Krankenzusatzversicherung oder Pflegezusatzversicherung wird es schwer oder fast unmöglich, unsere Kinder zu versichern. Die Versicherung stellt spätestens im Leistungsfall die Frage, in welchem Zusammenhang die Grunderkrankung mit der Diagnose, die zum Leistungsfall führte, steht.

Ein Versicherungsunternehmen denkt wirtschaftlich und mathematisch und möchte Gewinne erzielen. Unsere Kinder, fallen aufgrund ihrer Erkrankung oder Be-

hinderung nicht in das „Beuteschema“ einer Versicherung.

Es ist mir schon das ein oder andere Mal passiert, dass Eltern mir ganz freudig erzählten, ihr Kind sei versichert, sogar mit einer Risikoversicherung (ein Jugendlicher mit einem gravierendem Herzfehler) und dieses sogar ohne Gesundheitsfragen. Der Versicherungsvertreter hätte wohl gesagt, diese Police gelte speziell für ihn.

Ich muss dringend warnen, Diagnosen auf Anraten eines Beraters zu verschweigen. Ebenso ist ein Grad der Behinderung oder eine Pflegestufe immer offenzulegen. Im Leistungsfall prüft eine Versicherung immer die Krankheitsgeschichte ihrer Kunden. Sollten dabei Diagnosen erscheinen, die bei Antragsstellung schon vorhanden waren, ist die Versicherung im Leistungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, weil die im (VVG) Versicherungsvertragsgesetz beschriebene vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde. Die gezahlten Beiträge verfallen, zusätzlich und es kann unter Umständen sogar zu einer Anzeige der Versicherung kommen. Deshalb meine Empfehlung an Sie: Lassen Sie sich die Diagnosen der letzten 5 Jahre von der Krankenkasse oder der Hausarztpraxis ausdrucken. So kann sich die Versicherung im Leistungsfall nicht darauf berufen, dass bei Antragsstellung etwas verschwiegen wurde.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Beratungsphase ist das Protokoll über das Beratungsgespräch. Verlangen Sie immer das Original und achten Sie darauf, dass die Diagnosen oder die besondere Lebenssituation Ihres Kindes auch in diesem Protokoll erwähnt sind.

Ob und wie wir unsere Kinder tatsächlich richtig versichern können, hängt von der Schwere der Diagnose jedes Einzelnen ab.

Für meinen Sohn konnte ich bisher ohne zusätzliche Einschränkungen eine private Haftpflichtversicherung, eine Unfallversicherung und eine Rentenversicherung abschließen. In der privaten Rente war es sogar möglich, ohne Gesundheitsprüfung eine private Pflegezusatzversicherung mit einzubeziehen.

Letztendlich führt uns Eltern nur eine größtmögliche Offenheit bezüglich der

Diagnose gegenüber dem Versicherer zum Ziel. Mit Sicherheit ist es erforderlich, bei verschiedenen Versicherungen anzufragen, zu welchen Bedingungen und mit welchen Leistungen unsere Kinder versicherbar sind.

Die Frage die sich für mich generell stellt, ob die Vorgehensweise der Versicherungen, gegenüber von Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen, nicht dem „Gleichbe-

handlungsgesetz“ widersprechen und ob es möglich wäre, dagegen zu klagen!?

Sollten Sie zu diesem Thema weitergehende Fragen haben (auch zu bereits bestehenden Versicherungen), stehe ich gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Sie erhalten meine Daten über HERZKIND e.V.

*Ihr Andreas de Groot*

HERZKIND – Mitglieder können sich mit Fragen zur privaten Versicherung an die Geschäftsstelle wenden.  
Wir helfen gern weiter. Tel. 0531 - 220 660